

einem Bedürfnis entsprechen.

(§§ 21, Absatz 3 und 48 Absatz 2.)

Frankfurt: Ein hiesiger Kaffeeimporteur bezieht Rohkaffee unmittelbar aus dem Auslande und bringt ihn auf sein Privatteilungs-lager o.a.M. Er setzt sodann Kaffee sowohl nach dem hiesigen Platz als auch nach auswärts ab. Während es ihm möglich ist, für die Sendungen, die nach auswärts gehen, einen Zollbegleitschein II in Anspruch zu nehmen, der es seinem Kunden ermöglicht, für die Zollbeträge Stundung zu erhalten, besteht diese Möglichkeit für den Absatz von Kaffee nach dem hiesigen Platze nicht. (Anm. d. Herausg, Dies ergibt sich aus § 21 letzter Absatz und § 48, Absatz 2 der Z.B.O.). Die auswärtigen Kunden sind somit im Genuss einer Vergünstigung, die den am Platze Ansässigen nicht gewährt werden kann. Bei der allgemeinen Kapitalknappheit und bei den hohen Zollbeträgen, die bei Kaffee (und anderen Waren) in Frage kommen, sind alle Kaffeeabnehmer darauf bedacht, Stundung der Zollbeträge in Anspruch zu nehmen, und es entspräche nur einem Grundsatz der Gerechtigkeit, nicht dem einen lediglich aus formalen Gründen das vorzuenthalten, was dem andern ohne weiteres genehmigt wird.

Z o l l g e b ü h r e n o r d n u n g .

Lahr: Es ist zu fordern, dass für deutsches Inlandsgut, das auf Freigutsverzeichnis oder Deklarations-schein über die Strecke Kehl-Maxau oder Maxau-Kehl abgefertigt wird, die Zollüberwachungsgebühren, die an sich übrigens recht hoch sind, in Wegfall kommen.

L u f t v e r k e h r .

Essen: Das VZG. enthält keine Bestimmungen über den Luftverkehr; dies ist ein Mangel, dem in der neuen Zollgesetzgebung unter allen Umständen abgeholfen werden muss.